
Verordnung zum Brandschutzgesetz

Vom 26. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 26. Oktober 2010

1. Vorbeugender Brandschutz

1.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Brandschutzvorschriften

¹ Als verbindliche Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, die von ihr für verbindlich erklärten Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen sowie die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen gemäss Anhang 1 in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 2 Definition

1. Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung

¹ Als Gebäude und Anlagen ohne besondere Gefährdung gelten:

- a) Wohnbauten in massiver Bauart bis zur Hochhausgrenze;
- b) Wohnbauten brennbarer Bauart mit nicht mehr als drei Geschossen;
- c) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m²;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt bis 3000 m³;
- e) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- f) Gastwirtschaftsbetriebe mit einer Belegung bis maximal 100 Personen;
- g) Nebengebäude (z.B. Gartenhäuser, Velounterstände, Kleintierställe, Kleinläger);
- h) technische Brandschutzeinrichtungen und haustechnische Anlagen für die Gebäude und Anlagen gemäss Litera a bis g.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 2. Gebäude und Anlagen mit besonderer Gefährdung

¹ Als Gebäude oder Anlagen mit besonderer Gefährdung gelten:

- a) Gebäude und Anlagen, die nicht in Artikel 2 aufgeführt sind;
- b) Gebäude und Anlagen, die von den Standardmassnahmen der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen abweichen.

1.2. BRANDSCHUTZBEWILLIGUNG

Art. 4 Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung

¹ Veranstaltungen mit besonderer Gefährdung für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sind insbesondere:

- a) Anlässe mit einer Personenbelegung, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt;
- b) Anlässe mit Aktivitäten, welche nicht auf die Fluchtwege der Räume abgestimmt sind;
- c) Anlässe im Freien ab 500 Personen und in Fahrmisbauten ab 200 Personen.

Art. 5 Bewilligungsfreie Lagermengen

¹ Ohne feuerpolizeiliche Bewilligung dürfen in Räumen beliebiger Bauart, wenn darin keine Stoffe mit erhöhter Gefährdung enthalten sind, gelagert werden:

- a) brennbare Flüssigkeiten: in den Gefahrklassen F1 und F2 bis fünf Liter und in den Gefahrklassen F3 bis F5 bis 30 Liter;
- b) Flüssiggas: maximal 50 kg;
- c) feste Stoffe, die nicht zur Selbstentzündung neigen, in Verbindung mit Wasser keine brennbaren Gase entwickeln und nicht explosiv sind.

² Für die Lagerung gelten die in den Brandschutzvorschriften festgelegten Anforderungen.

Art. 6 Lagerung in begrenzten Mengen

¹ Als Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren in begrenzten Mengen gelten:

- a) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen F1 und F2 in Gebinden oder Kleintanks bis 450 Litern je Gebäude;
- b) die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen F3 und F4 in Gebinden oder Tanks bis 250 000 Liter je Gebäude.

Art. 7 Übertragung Brandschutztätigkeit

¹ Für die Entschädigung der Gebäudeversicherung für Leistungen, welche im Auftrag der Gemeinde erbracht werden, gelten die Verrechnungsansätze des Kantons für Dienstleistungen an Dritte.

1.3. BRANDSCHUTZKONTROLLEN**Art. 8** Abnahmekontrolle

¹ Die Bauherrschaft hat der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor der Inbetriebnahme die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen.

² Die Bewilligungsbehörde kann für die Erteilung der Bezugs- oder Betriebsbewilligung Atteste anerkannter Prüfstellen über die Verwendung der vorgeschriebenen Brandschutzprodukte verlangen.

Art. 9 Periodische Brandschutzkontrollen**1. Kontrollumfang**

¹ Gegenstand der periodischen Brandschutzkontrollen bildet die Prüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Dabei ist insbesondere zu prüfen ob:

- a) die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss unterhalten sind;
- b) allfälliges brennbares Material in einem genügenden Abstand von Feuerungseinrichtungen gelagert ist;
- c) Feuerungsabfälle, Asche, Rauchzeugabfälle und dergleichen vorschriftsgemäss gelagert werden;
- d) die Treppenhäuser und alle sonstigen Fluchtwege frei begehbar sind oder zweckentfremdet benutzt werden;
- e) Brandmauern, Brandabschnitte und Brandabschlüsse vorschriftskonform sind;
- f) die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen und -geräte einsatzbereit oder funktionstüchtig sind;
- g) Treibstoffe oder andere feuergefährliche Stoffe vorschriftsgemäss gelagert werden;
- h) Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren vorschriftsgemäss abgestellt sind;
- i) die bestimmungsgemässe Nutzung der Räume eingehalten wird und keine Fremdnutzung stattfindet;
- k) die Betriebsbereitschaft der technischen Brandschutzeinrichtungen sowie der haustechnischen Anlagen gewährleistet ist.

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die ihrer Kontrolle unterstellten Bauten oder Anlagen. Das Verzeichnis enthält die für die Brandverhütung wichtigen Angaben, insbesondere über die Kontrollen, die festgestellten Mängel und die zu deren Behebung angeordneten Massnahmen.

Art. 10 2. Kontrollperioden

¹ Alle zwei Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Gebäude, welche feuer- und explosionsgefährdet sind;
- b) Beherbergungsbetriebe wie Spitäler, Alters- und Pflegeheime, in denen zehn oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- c) Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von mehr als 1200 m²;
- d) Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnhofgebäude, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Gebäuden mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können;
- e) Gewerbe- und Industriebetriebe.

² Alle fünf Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- b) abgelegene Beherbergungsbetriebe;
- c) Hochhäuser, deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt beziehungsweise mehr als 25 m Traufhöhe aufweist;
- d) Landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit einem Rauminhalt von mehr als 3000 m³;
- e) Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die maximale Personenanzahl 100 Personen übersteigt;
- f) Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²;
- g) Kleingewerbebetriebe, welche nicht feuer- oder explosionsgefährlich sind;
- h) Gastwirtschaftsbetriebe bis maximal 100 Personen.

³ Alle zehn Jahre sind zu kontrollieren:

- a) Wohngebäude mit Einzelfeuerungen;
- b) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche bis 600 m²;
- c) Büro- und Verwaltungsgebäude;
- d) Verkaufsräume mit einer Verkaufsfläche von weniger als 1200 m², sofern die maximale Personenzahl 100 Personen nicht übersteigt.

⁴ Die zuständige Kontrollbehörde kann den Zeitabstand der periodischen Kontrolle für Gebäude und Anlagen mit einer günstigen feuerpolizeilichen Risikobeurteilung beziehungsweise brandschutztechnisch einwandfreier Ordnung erhöhen und für Gebäude und Anlagen mit einer ungünstigen Risikobeurteilung beziehungsweise mit mangelhafter brandschutztechnischer Ordnung verkleinern.

⁵ Die Brandschutzbehörde kann Dritte mit den erforderlichen Kenntnissen mit der Kontrolle beauftragen.

1.4. GEBÜHREN

Art. 11 Feuerpolizeigebühren

¹ Die Gebühren für die Leistungen der Feuerpolizei werden im Anhang 2 geregelt.

1.5. KAMINFEGERWESEN

Art. 12 Kaminfegertarif

¹ Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einer Aufwandentschädigung.

² In der Grundtaxe sind die Kosten enthalten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können.

³ Mit der Aufwandentschädigung werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen, die Beratung, die Administration sowie die allfälligen Aufwendungen für die Meldung von Brandschutzmängeln abgegolten.

⁴ Der maximal verrechenbare Aufwand wird in Anhang 3 geregelt. Die Zeitaufwandvorgaben entsprechen dem durchschnittlichen Aufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

2. Feuerwehrwesen

2.1. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Art. 13 Zuständigkeit

¹ Die Gebäudeversicherung ist im Feuerwehrwesen zuständig für:

- a) den Erlass von Vorgaben für die Ausbildung, Ausrüstung, Personalbestände, Leistungsstandards der Feuerwehren;
- b) die dem Kanton obliegende Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrspezialisten und -kader sowie des Feuerwehrinstruktorienkorps;
- c) die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrausbildungszentrums;
- d) die Sicherstellung der dauernden Alarmbereitschaft der Feuerwehren mittels flächendeckendem Mannschaftsalarmierungssystem;
- e) die konzeptionelle Planung der Organisation des Feuerwehrwesens und die Koordination bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene;
- f) den Abschluss von Stützpunktverträgen mit den Trägern der Stützpunktfeuerwehren im Auftrag des Kantons;
- g) die gemeinsame Beschaffung von Geräten und Mitteln.

² Sie berücksichtigt beim Erlass von Vorgaben an die Feuerwehren und bei der Aus- und Weiterbildung die von der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenz beschlossenen Richtlinien.

Art. 14 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gebäudeversicherung führt folgende Kurse durch:

1. Kantonale Grundkurse
 - a) Unteroffizierskurse;
 - b) Offizierskurse;
 - c) Kommandantenkurse;
 - d) Einsatzleitung Grossereignisse;
 - e) Kaderkurse in Spezialbereichen;
 - f) Instruktorausbildung.
2. Spezialistenkurse
 - a) Atemschutz;
 - b) Öl-Chemiewehr;
 - c) Strassen-, Bahn- und Tunnelbereich.
3. Weiterbildungskurse: Für alle Bereiche werden Weiterbildungskurse durchgeführt.

² Das Kursangebot kann je nach Bedarf erweitert oder angepasst werden.

2.2. FEUERWEHREN

Art. 15 Mannschaftsalarmierung

¹ Die Gemeinden haben sich dem Mannschaftsalarmierungssystem der Gebäudeversicherung anzuschliessen und die Endgeräte gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung zu beschaffen und zu unterhalten.

Art. 16 Vorsorgliche Einsatzplanung

¹ Die Gemeinden haben die Feuer-, Umwelt- und Elementargefahren in ihrem Einsatzgebiet zu beurteilen und den Risiken entsprechende Einsatzpläne zu erstellen. Für hohe Risiken sind spezielle Einsatzpläne zu erstellen. Die Einsatzpläne sind zu üben.

Art. 17 Schadenplatzorganisation

¹ Der Einsatzleiter Feuerwehr ist auf dem Schadenplatz für den Bereich Feuerwehr zuständig. Er kann bei Einsätzen, welche spezielle Fachkenntnisse erfordern, Sachverständige anfordern. Der Einsatzleiter Feuerwehr ist Teil der Gesamteinsatzleitung.

² Nach Abschluss des Feuerwehreinsatzes übergibt er die Verantwortung über den Schadenplatz im Bereich Feuerwehr der Polizei.

³ Der Einsatzleiter Feuerwehr kann die Räumung des Schadenplatzes veranlassen, soweit dies für das vollständige Löschen des Feuers oder für die Beseitigung von Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachwerte notwendig ist. Weitergehende Aufräumarbeiten sind mit der Gebäudeversicherung und der Polizei abzusprechen.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass durch ihre Einsatz- oder Übungstätigkeiten keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen verursacht werden. Im Speziellen sind Folgeschäden durch Löschwasser mit geeigneten Massnahmen zu vermindern.

Art. 19 Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

¹ Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr muss auch während eines Ereignisses sichergestellt werden, allenfalls unter Einbezug anderer Feuerwehren.

3. Beiträge

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflagen

¹ Die Beitragsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger haben die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude

- a) einwandfrei zu unterhalten;
- b) dauernd betriebsbereit zu halten;
- c) dem Zweck entsprechend einzusetzen.

Art. 21 Rückerstattung

¹ Werden die Auflagen nicht eingehalten oder die Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Geräte und Gebäude, an deren Anschaffung oder Miete der Kanton Beiträge entrichtet hat, ihrer Zweckbestimmung entzogen, ist für jedes fehlende Jahr der üblichen Nutzungsdauer seit der Beitragsgewährung ein entsprechender Anteil des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

Art. 22 Beitragskürzung

¹ Bei Erneuerung von mit Beiträgen des Kantons erstellten beziehungsweise angeschafften Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden vor Ablauf der üblichen Nutzungsdauer werden allfällige Beiträge anteilmässig gekürzt.

3.2. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Art. 23 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Beitragsberechtigte Brandschutzmassnahmen sind die Anschaffung und Montage von Brandmelde-, Sprinkler- und Blitzschutzanlagen, die von Vereinigung Kantonal-er Feuerversicherungen anerkannt sind.

² Beiträge werden nur für Gebäude ausgerichtet, die dem Versicherungsobligatorium unterstehen.

³ Keine Beiträge ausgerichtet werden:

- a) für Anlagen, die feuerpolizeilich vorgeschrieben sind oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden;
- b) für Anlagen, die betriebsnotwendig sind oder der Überwachung und dem Schutz von technischen Einrichtungen dienen.

Art. 24 Höhe des Beitrages

¹ Der Beitrag beträgt 25 Prozent der anrechenbaren Kosten für Apparate, Leitungen und Montage.

² Erstreckt sich die freiwillig erstellte Anlage nur auf einen Teil des als Einheit versicherten Gebäudes, ist der Beitrag anteilmässig zu kürzen.

3.3. FEUERWEHREN

Art. 25 Beiträge an die Feuerwehren

1. Investitionsbeiträge

¹ Die Gebäudeversicherung leistet folgende Investitionsbeiträge an die Feuerwehren:

- a) Gemeindefeuerwehren
 - 1. Grundbeitrag Feuerwehrmagazine: 15 Prozent; Übrige Investitionen: 20 Prozent
 - 2. Zusatzbeitrag nach finanzieller Leistungsfähigkeit: 0 – 10 Prozent
- b) Interkommunale Feuerwehren
 - 1. Grundbeitrag Feuerwehrmagazine: 15 Prozent; Übrige Investitionen: 20 Prozent
 - 2. Zusatzbeitrag nach finanzieller Leistungsfähigkeit: 0 – 10 Prozent
 - 3. Verbandszuschlag: 2.5 – 7.5 Prozent. Der Verbandszuschlag wird nach Zweckmässigkeit der Investitionen für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft abgestuft. Der Beitrag kann an neu gegründete interkommunale Feuerwehren während maximal drei Jahren um bis zu 20 Prozent auf höchstens 50 Prozent erhöht werden.
- c) Betriebsfeuerwehren
 - 1. Feuerwehrmagazine: 15 Prozent
 - 2. Übrige Investitionen: 20 Prozent

² Der Zusatzbeitrag an die Feuerwehren wird ausschliesslich Gemeinden mit durchschnittlicher oder schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit gewährt.

³ Feuerwehren von fusionierten Gemeinden gelten während drei Jahren nach der Fusion als interkommunale Feuerwehren.

Art. 26 2. Mietbeiträge

¹ Für Feuerwehrlokale kann anstelle eines Investitionsbeitrages ein pauschalierter Beitrag an die Mietkosten geleistet werden, wenn:

- a) ein Neubau in nützlicher Zeit nicht möglich ist;
- b) der Mietvertrag auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen und im Grundbuch vorgemerkt ist.

² Der Beitrag wird auf dem Neuwert der gemieteten Räume nach deren Umbau unter Einbezug der Kosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen und die Erstellung des Vorplatzes berechnet.

Art. 27 3. Aus- und Weiterbildungsbeiträge

¹ An die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrkader werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Kurse gemäss Artikel 14: 100 Prozent
- b) Taggeldbeitrag pro Teilnehmer an kantonalen Grundkursen: Fr. 150.–

3.4. LÖSCHWASSER

Art. 28 Beitragsvoraussetzungen

¹ Löschwasserversorgungen sind beitragsberechtigt, wenn sie bezüglich Menge und Druck dem Bedarf der Feuerwehr und der Löschanlagen in Gebäuden genügen.

² Für Wasserverteilnetzanlagen mit den notwendigen Überflurhydranten werden Beiträge ab Nennweite 100 Millimeter gewährt. Ab Nennweite 100 Millimeter bis Nennweite 200 Millimeter wird der volle Beitrag geleistet, ab Nennweite 200 Millimeter wird der Beitrag anteilig im Verhältnis von Löschwasser- zu Brauchwassernutzung der Wasserversorgung geleistet.

³ Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung sind in Erhaltungszonen, für ständig bewohnte Gebäude ausserhalb des Baugebietes und für Landwirtschaftsgebäude so festzulegen, dass die daraus entstehenden Kosten den Gemeinden beziehungsweise den betroffenen Gebäudeeigentümern zugemutet werden können.

⁴ Hydrantenanlagen sind beitragsberechtigt, wenn sie nach den schweizweit anerkannten Normen erstellt werden.

⁵ Erneuerungsinvestitionen sind beitragsberechtigt, wenn die Anlage die in den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches festgelegte Betriebsdauer erreicht hat. Die Gebäudeversicherung kann in begründeten Fällen auch Beiträge an die Erneuerung von Anlagen gewähren, welche die in den Richtlinien festgelegte Betriebsdauer nicht erreicht haben.

Art. 29 Beiträge

¹ Die Gebäudeversicherung leistet an die anrechenbaren Erstellungskosten von Löschwasserversorgungsanlagen folgende Beiträge:

- a) Erstinvestitionen
 - 1. Grundbeitrag: 15 Prozent
 - 2. Zusatzbeitrag nach finanzieller Leistungsfähigkeit: 0 – 10 Prozent
- b) Erneuerungsinvestitionen
 - 1. Grundbeitrag: 10 Prozent
 - 2. Zusatzbeitrag nach finanzieller Leistungsfähigkeit: 0 – 10 Prozent

² Der Zusatzbeitrag wird ausschliesslich Gemeinden mit durchschnittlicher oder schwacher finanzieller Leistungsfähigkeit gewährt.

³ Für Gebiete mit geringer baulicher Entwicklung und für Bauten ausserhalb der Baugebiete, ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten mit mehr als 3000 m³ umbautem Raum, dürfen die Beiträge zwei Prozent der Gebäudeversicherungswerte nicht übersteigen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt mit dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden vom 15. Juni 2010²⁾ in Kraft³⁾.

² Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung vom 19. September 2000⁴⁾;
- b) Gebührenverordnung für die Feuerpolizei vom 7. März 1995⁵⁾;
- c) Kaminfeuertarif vom 17. Oktober 1995⁶⁾.

²⁾ BR [840.100](#)

³⁾ 1. Januar 2011

⁴⁾ AGS 2000, 3906; BR 838.150

⁵⁾ AGS 1995, 3278; BR 838.200

⁶⁾ AGS 1995, 3449; BR 838.350

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	26.10.2010	01.01.2011	Erstfassung	-

Anhang 1: Art. 1

(Stand 1. Januar 2013)

1. Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

BRANDSCHUTZNORM

- Brandschutznorm, Nr. 1-03

BRANDSCHUTZRICHTLINIEN

- Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Nr. 11-03
- Baustoffe und Bauteile – Klassierung, Nr. 12-03
- Verwendung brennbarer Baustoffe, Nr. 13-03
- Tragwerke, Nr. 14-03
- Schutzabstände, Brandabschnitte, Nr. 15-03
- Flucht- und Rettungswege, Nr. 16-03
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Nr. 17-03
- Löscheinrichtungen, Nr. 18-03
- Sprinkleranlagen, Nr. 19-03
- Brandmeldeanlagen, Nr. 20-03
- Gasmeldeanlagen, Nr. 21-03
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 22-03
- Blitzschutzanlagen, Nr. 23-03
- Aufzugsanlagen, Nr. 24-03
- Wärmetechnische Anlagen, Nr. 25-03
- Lufttechnische Anlagen, Nr. 26-03
- Gefährliche Stoffe, Nr. 27-03
- Brennbare Flüssigkeiten, Nr. 28-03

2. Von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verbindlich erklärte Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen

FLÜSSIGGAS-RICHTLINIEN DER EIDG. KOORDINATIONS-KOMMISSION FÜR ARBEITSSICHERHEIT (EKAS) ÜBER:

- Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen
- Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie

RICHTLINIEN DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS DES GAS-UND WASSERFACHES (SVGW) ÜBER:

- Gasleitsätze (Gasinstallationen, Aufstellung von Gasapparaten, Hausanschlussleitungen), G1
- Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser als 70 KW und einem Betriebsdruck bis 5 bar, G3
- Gasstrahler und Gasluftheritzer-Anlagen, G5

LEITSÄTZE DES SCHWEIZERISCHEN ELEKTROTECHNISCHEN VEREINS (ELECTROSUISSE) ÜBER:

- 4022: Blitzschutzsysteme
- 4113: Fundamenterder

3. Weisungen der Gebäudeversicherung

- Weisung GR Nr. 01 „Brandschutzorganisation in den Gemeinden“
- Weisung GR Nr. 02 „Schutzabstände“
- Weisung GR Nr. 03 „Holzschindeldächer“
- Weisung GR Nr. 04 „Löschleinrichtungen“
- Weisung GR Nr. 05 „Aufdoppelung bei EI 30 Türen“
- Weisung GR Nr. 06 „Ausrichtung von Beiträgen an Brandmelde-, Feuerlösch- und Blitzschutzanlagen“
- Weisung GR Nr. 07 „Brandschutz auf Baustellen“
- Weisung GR Nr. 08 „Brandschutzklappen bei Wohn- und Bürobauten“

- Weisung GR Nr. 09 „Projektprüfung, Abnahme und periodische Kontrolle von Sprinkleranlagen“
- Weisung GR Nr. 10 „Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen“
- Weisung GR Nr. 11 „Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte in Hotels, Heimen, Anstalten, Spitäler und dergleichen“
- Weisung GR Nr. 12 „Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Parkhäusern und Einstellräumen für Motorfahrzeuge“
- Weisung GR Nr. 13 „Zeltbauten / Temporäre Bauten“
- Weisung GR Nr. 14 „Garagen und Unterstände für Motorfahrzeuge mit einer Grundrissfläche bis 150 m²“
- Weisung GR Nr. 15 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Räumen mit grosser Personenbelegung und in Verkaufsräumen“
- Weisung GR Nr. 16 „Ausbau von Kombi- und Grossraumbüros“
- Weisung GR Nr. 17 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Verkaufsgeschäften“
- Weisung GR Nr. 18 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Industrie-, Gewerbe- und Lagerräumen“
- Weisung GR Nr. 19 „Dimensionierung und Konstruktion von Treppen in Wohnbauten“
- Weisung GR Nr. 20 „Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen“

Anhang 2: Art. 11 Feuerpolizei

(Stand 1. Januar 2013)

1. Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung, Gastwirtschaftsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude	Fr. 100.–	bis	Fr.	8000.–
b)	Gewerbe- und Industriebetriebe	Fr. 100.–	bis	Fr.	7000.–
c)	Hochhäuser	Fr. 100.–	bis	Fr.	6000.–
d)	Parkhäuser, Tiefgaragen, Einstellräume für Motorfahrzeuge	Fr. 100.–	bis	Fr.	5000.–
e)	Wohnbauten, Verkaufsräume, Kleingewerbe	Fr. 100.–	bis	Fr.	3000.–
f)	Landwirtschaftliche Oekonomie- und Betriebsbauten	Fr. 100.–	bis	Fr.	2000.–
g)	Klein- und Nebenbauten	Fr. 100.–	bis	Fr.	300.–
h)	Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie Lager brennbarer Flüssigkeiten	Fr. 100.–	bis	Fr.	1500.–
i)	Anlagen des technischen Brandschutzes sowie haustechnische Anlagen	Fr. 100.–	bis	Fr.	1500.–
k)	Stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen	Fr. 100.–	bis	Fr.	1000.–
l)	Feuerungsanlagen	Fr. 100.–	bis	Fr.	500.–

² In der Bewilligungsgebühr sind zusätzlich die Kosten für die Bau-, die Abnahme- und die erste Nachkontrolle enthalten. Für weitere Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

2. Gebühren für periodische Kontrollen

Für die Vornahme der periodischen Kontrollen gemäss Artikel 10 wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

3. Kosten für Untersuchungen und Gutachten

Die Kosten für Untersuchungen und Gutachten durch Fachstellen, die zur Abklärung von Bewilligungsgesuchen notwendig sind, sind von den Gesuchstellern zu tragen.

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4: Kaminfegerwesen

(Stand 1. Januar 2013)

1. Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

² Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

2. Zeitaufwandvorgaben

2.1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

Leistung			Vorgabezeit
	bis	30 kW	50 Minuten
30.1	bis	40 kW	60 Minuten
40.1	bis	50 kW	65 Minuten
50.1	bis	60 kW	70 Minuten
60.1	bis	70 kW	75 Minuten
70.1	bis	80 kW	80 Minuten
80.1	bis	90 kW	85 Minuten
90.1	bis	100 kW	90 Minuten
100.1	bis	150 kW	110 Minuten
150.1	bis	200 kW	125 Minuten
200.1	bis	250 kW	140 Minuten

250.1	bis	300 kW	155 Minuten
300.1	bis	350 kW	170 Minuten
350.1	bis	400 kW	180 Minuten
400.1	bis	450 kW	190 Minuten
450.1	bis	500 kW	200 Minuten
500.1	bis	600 kW	210 Minuten
600.1	bis	700 kW	220 Minuten
700.1	bis	800 kW	230 Minuten
800.1	bis	900 kW	240 Minuten
900.1	bis	1000 kW	250 Minuten
	über	1000 kW	nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
	ab 6 1/10	Heizungsvorgabezeit
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2.2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

2.4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

2.5. PLATTENHERDE

bis 30 dm2 Herdoberfläche	18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm2 je	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

2.6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner	20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner	25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Minuten
Verbrennungsluftventilator	10 Minuten

2.7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

nach Aufwand

2.8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
8.2 Steigbare Kamine	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3 Ausbrennen	nach Aufwand
8.4 Verbindungswege	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

2.9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

2.10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

2.11. KONTROLLARBEITEN

nach Aufwand

2.12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

3. Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt 1.30 Franken pro Minute.

4. Zuschläge

4.1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDE

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

4.2. ANGEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mieterin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

V. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.